



10.01.2020

MERKBLATT

über das Ableisten des Krankenpflegepraktikums

Gemäß § 6 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17.07.2012 (ÄAppO 2012), ist der dreimonatige (90 Kalendertage) Krankenpflegedienst vor Beginn des Studiums oder während der **unterrichtsfreien (vorlesungsfreien)** Zeit vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten. Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen. Der Krankenpflegedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils einem Monat (30 Kalendertage) abgeleistet werden.

HINWEIS:

Auch wenn in einem Semester nur ein Leistungsnachweis (wie z. B. das Wahlfach) zu erbringen ist, hat der Krankenpflegedienst in der vorlesungsfreien Zeit entsprechend des Rahmenzeitplanes Medizin zu erfolgen. **Ausnahmen hiervon sind unzulässig und werden vom Referat Lehre nicht bestätigt.**

Ausschließlich in Urlaubssemestern kann der Krankenpflegedienst auch **während der Vorlesungszeit** absolviert werden. Das Studenten Service Zentrum (SSZ) der Universität Leipzig steht Ihnen für Fragen zur Beurlaubung zur Verfügung.

ACHTUNG:

Die Anerkennung liegt im Zuständigkeitsbereich des Landesprüfungsamtes Dresden. Weitere Informationen finden Sie auf deren Homepage.

gez.
Oliver Gotthold
Verwaltungsdirektor

gez.
Prof. Dr. Lordick
Studiendekan

gez.
Astrid Ilgenstein
Leitung Referat Lehre